

M II. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 8. Januar 1859, betreffend die Ermächtigung des Fürstl. Justizamtes Ludolstadt zur Ausstellung von Erlaubnißscheinen zum Handel mit Brauntwein sowie zum Ausschank desselben für die hiesige Stadt.

Unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 8. Juli vorigen Jahres, betreffend die Verwaltungs-Angelegenheiten hiesiger Stadt, welche auf das Fürstl. Justiz-Amt hier vi commiss. übertragen worden sind (Wesph.-Samml. vom vor. J. S. 178 und Wochenblatt von demselben Jahre Nr. 28), wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Fürstl. Justizamte hier auch die Ausfertigung der Erlaubnißscheine zum Handel mit Brauntwein sowie zum Ausschank desselben für hiesige Stadt obliegt. Ludolstadt, den 8. Januar 1859.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Dr. v. Vertrab.

K. H. Vater.

M III. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 8. Januar 1859, betreffend die Ausdehnung des Verbots des Kälberhegens auf die Fürstliche Unterherrschaft.

Die nachstehende, für die Fürstliche Oberherrschaft erlassene und in der Wesph.-Sammlung vom Jahre 1842 S. 13 publicirte Verordnung:

Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 27. Sept. 1842, das bestehende Verbot des Kälberhegens betr.

Da nach eingegangenen Anzeigen das bereits verbotene Hegen der Kälber bisweilen noch vorkommt; so wird das dießfallige Verbot mit dem Beifügen andurch in Erinnerung gebracht, daß in jedem zur Anzeige gebracht werdenden Dawiderhandlungsfalle eine Strafe von Zwei Gulden, wovon der Anzeiger $\frac{1}{2}$ tel erhält, $\frac{1}{2}$ tel aber in die betreffende Ortsarmencasse fließen, einzutreten hat.